



BESCHLUSSVORLAGE

Abt. 2

Tagesordnungspunkt: 1

Sozialwesen
Änderung des ARUSO-Vertrages

Anlage(n):
- Synopse

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Katrin Stephan

Zi.Nr.: 226

Tel. 08122/58-1160
katrin.stephan@lra-
ed.de

Erding, 03.07.2007
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 16.07.2007

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Den von der Arbeitsgruppe ARUSO-Vertrag vorgeschlagenen Änderungen des ARGE-Vertrags wird zugestimmt.

Vorlagebericht:

Am 27.10.2004 wurde zwischen dem Landkreis Erding und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Freising, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 46b SGB II geschlossen (im Folgenden: ARUSO-Vertrag).



LANDKREIS
ERDING

Ausgangspunkt des Vertragsschlusses war die durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (*Hartz IV*) beschlossene Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), die nunmehr im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) geregelt ist. Ziel dieser grundlegenden Reform der sozialen Sicherungssysteme der Bundesrepublik Deutschland war u.a. die Zusammenführung zweier organisatorisch getrennter Strukturen bei der Bundesagentur für Arbeit einerseits und den Landkreisen andererseits zu einer „Leistung aus einer Hand“.

Hierzu eröffnete das SGB II zwei alternative Wege: der Landkreis konnte das gesamte gesetzliche Leistungspaket entweder allein und eigenverantwortlich oder gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit in Form einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 46b SGB II erbringen.

Sowohl die Agentur für Arbeit Freising als auch der Landkreis Erding vertraten die Ansicht, dass der gesetzliche Auftrag am besten und bürgerfreundlichsten erfüllt werden kann, wenn hierzu die bereits vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen beider Seiten zusammengefasst werden. Daher beschloss man, eine Arbeitsgemeinschaft (i.F. ARGE) zu gründen, die von Beginn an als einheitliche Anlaufstelle für den Bürger die gesamten gesetzlichen Aufgaben beider Vertragspartner erfüllen und so effektiv die örtliche Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit bekämpfen sollte.

Die Vertragsverhandlungen fanden unter einem enormen Zeitdruck statt, da die Frist zur Umsetzung des neuen SGB II sehr kurz war. In der Präambel des Vertrags wurde deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertragspartner den Vertrag in dem Bewusstsein abschlossen, dass *„wegen der genannten Unsicherheiten möglicherweise Korrekturen, Anpassungen und Weiterentwicklungen dieses Vertrages erforderlich werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich daher bereits jetzt, diese Fortschreibungen in einem weiterhin von gegenseitigem Wohlwollen und Respekt geprägten Rahmen zu erarbeiten, um im Sinne der betroffenen Bürger und der jeweiligen Interessen der Vertragspartner die bestmöglichen Lösungen zu entwickeln.“*

Am 28.04.2006 trat eine Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der ARGE ARUSO Erding“, bestehend aus Vertretern des Landkreises Erding sowie der Agentur für Arbeit zusammen, um über die Ausgestaltung der weiteren Zusammenarbeit und etwaige Problemstellungen zu beraten. In diesem Zusammenhang wurden auch verschiedenen Regelungen des ARUSO-Vertrags hinsichtlich ihrer Aktualität und Verständlichkeit diskutiert. Es stellte sich heraus, dass der Vertragstext an einigen Stellen änderungsbedürftig ist, da die betroffenen Regelungen durch Zeitablauf überholt oder aber missverständlich bzw. unzutreffend formuliert waren.

Eine verkleinerte Arbeitsgruppe mit je zwei Vertretern der Vertragspartner wurde eingesetzt und beauftragt, den ARGE-Vertrag redaktionell zu überarbeiten.

Dabei war es Ziel der Arbeitsgruppe, den bisherigen Vertragstext lesbarer, klarer und verständlicher zu machen. Durch Straffung, Umformulierung oder Ergänzung des Ver-

tragstexts sollte sichergestellt werden, dass der Wille der Vertragsparteien in den jeweiligen Regelungen unmissverständlich zum Ausdruck kommt und somit etwaige spätere Auslegungsstreitigkeiten vermieden werden. Gleichzeitig sollten Regelungen, die durch Zeitablauf überholt waren oder sich als unpraktikabel erwiesen hatten, gestrichen bzw. überarbeitet und an die tatsächliche Praxis angepasst werden. Diesbezüglich waren geringe inhaltliche Änderungen des Vertragstextes unumgänglich.

Zudem wurde im Zuge der redaktionellen Überarbeitung des Vertrags auch die zwischenzeitlich vom Kreisausschuss am 03.04.2006 beschlossene Änderung der Kostenquotelung in § 13 Abs. 3 in den Vertrag eingearbeitet

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe liegt nunmehr vor. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen des ARUSO-Vertrags sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt und begründet.



LANDKREIS
ERDING